

Aktenzeichen:

8 RV 409/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

dem Revisionskläger
am 23. Januar 1960,
den Revisionsbeklagten
am 25. Januar 1960

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am
17. Dezember 1959 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtlichen Beisitzern

ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 165, 153 Abs. 1,
124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes für Recht
erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom
26. Februar 1958 aufgehoben.

Die Sache wird an dieses Gericht zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Im Januar 1949 beantragte der Kläger unter Vorlage einer gutachtlichen Äußerung des vertrauensärztlichen Dienstes der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau vom 4. Januar 1944 und eines Attestes des prakt. Arztes Dr. K== vom 7. Januar 1949 die Gewährung von Versorgung wegen eines Herzleidens und einer Erblindung des rechten Auges. Nach einer Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. K== vom 4. Juli 1949 wurde die Gewährung von Versorgung nach dem Hessischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBEG) abgelehnt, weil ein organisches Herzleiden (Herzmuskelschaden, Herzklappenfehler) nicht vorliege, die vorhandenen nervösen Herzstörungen auf entsprechender Veranlagung beruhten und nicht mehr mit schädigenden Einflüssen des seinerzeitigen Wehrdienstes zusammenhängen, die Erblindung des Auges ihre Ursache in einer angeborenen Schiellstellung habe.

Mit der Berufung nach altem Recht, die nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht übergang, brachte der Kläger ärztliche Atteste seines behandelnden Arztes Dr. K== vom 2. Juni 1950 und 8. April 1952 bei. Nach Anhörung der Sitzungsärzte Dres. G===== und M== und Heranziehung des vertrauensärztlichen Gutachtens vom 27. Dezember 1943 aus den Akten des Kreisgesundheitsamts wurden von den Städtischen Krankenanstalten Wiesbaden, Medizinische und Neurologische Klinik, das Gutachten vom 24. Mai 1952 und - auf Antrag des Klägers - das Gutachten des Facharztes für innere Medizin Dr. K== vom 24. Oktober 1953 angefordert. Das Sozialgericht hat noch das in einem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger erstattete Gutachten des Sachverständigen Dr. B== vom 28. Juni 1954 herangezogen und die Klage abgewiesen, weil durch eine zweimalige Weigerung des Klägers, zu einer für erforderlich erachteten weiteren Untersuchung in der Medizinischen Universitätsklinik in Heidelberg zu erscheinen,



der Sachverhalt nicht restlos habe geklärt werden können und nach den erstatteten ärztlichen Gutachten nicht wahrscheinlich gemacht werden könne, daß die nach der Auffassung des Sachverständigen Dr. K== erworbene Gesundheitsstörung während des Wehrdienstes oder im Zusammenhang mit ihm entstanden sei.

In dem darauf anhängig gemachten Berufungsverfahren hat der Kläger sich bereit erklärt, einer Vorladung zur Untersuchung durch einen Herzspezialisten außerhalb einer Klinik nachzukommen; nach den Erfahrungen mit den Städtischen Krankenanstalten Wiesbaden sei ihm eine klinische Untersuchung nicht zuzumuten. Durch das angefochtene Urteil hat das Landessozialgericht die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt, wenn beim Kläger zur Zeit der Entlassung im Jahre 1943 ein organisch krankhafter Befund am Herzen bestanden hätte, wäre er festgestellt worden. Weder aus den Eintragungen im Wehrpaß noch aus dem Ergebnis der vertrauensärztlichen Untersuchung im Januar 1944 und dem Gutachten der Sachverständigen der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Wiesbaden sei ein organischer Herzmuskel-schaden oder ein Herzklappenfehler zu entnehmen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
nach dem Klageantrag zu erkennen.

Er rügt mit näherer Begründung, das Landessozialgericht habe die ihm obliegende Pflicht zur Sachaufklärung nicht erfüllt, auch habe es die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Er macht insbesondere geltend, das Berufungsgericht habe nach den Gesundheitsunterlagen aus der Zeit des Kriegsdienstes nicht geforscht; diese hätten beim Krankenbuchlager in Kassel gelegen. Das Landessozialgericht habe außerdem ein Obergutachten anfordern müssen und nicht ohne weiteres den Ausführungen in dem Gutachten der Ärzte der Städtischen Krankenanstalten Wiesbaden folgen dürfen.



Der Beklagte beantragt,

die Revision nach § 169 SGG als unzulässig zu
verwerfen oder nach § 170 Abs. 1 SGG als
unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil auch unter Berücksichtigung
der nunmehr beigebrachten Gesundheitsunterlagen über den
Kläger während seines Militärdienstes für zutreffend. Seines
Erachtens leidet das Verfahren des Landessozialgerichts
nicht an einem wesentlichen Mangel.

Beide Beteiligte haben sich gemäß § 124 Abs. 2 SGG mit
einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden
erklärt.

Der Kläger hat die Revision gegen das oben bezeichnete
Urteil form- und fristgerecht eingelegt und begründet.
Da das Rechtsmittel vom Landessozialgericht nicht zuge-
lassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), findet es nur dann
statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne
des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG. 1
S. 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zu-
sammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung
im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz
verletzt ist. Die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2
SGG sind gegeben.

Zu Recht rügt der Kläger, daß das Berufungsgericht der ihm
obliegenden Pflicht zur Sachaufklärung nicht genügt hat.
Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von
Amts wegen. Für den Umfang seiner Ermittlungen kommt es
darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis
dahin bekanntgewordenen Tatsachen nach seiner sachlich-
rechtlichen Beurteilung des Streitstoffes als ausreichend
ansehen durfte oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte
veranlaßt sehen müssen. Nur soweit das Gericht zu dieser
Zeit überzeugt gewesen ist, die Entscheidung des Rechts-
streits hänge von bestimmten tatsächlichen Umständen ab,



war es verpflichtet, sie aufzuklären. Tatsächliche Umstände, die das Gericht für rechtlich unerheblich hält, braucht es nicht zu erforschen. In § 103 Abs. 2 SGG ist deshalb ausdrücklich gesagt, daß das Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist. Es bestimmt im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung der materiellen Rechtslage zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind (BSG. in SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Es hat in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob es noch von weiteren Beweismitteln Gebrauch machen muß. Zur Beurteilung des derzeitigen Leidenszustandes des Klägers standen dem Landessozialgericht die Atteste des prakt. Arztes Dr. K==== sowie die Gutachten des Dr. K====, der Sitzungsärzte, der Ärzte der Städtischen Krankenanstalten Wiesbaden und des Facharztes für innere Krankheiten Dr. K==== zur Verfügung.

In den Attesten des prakt. Arztes Dr. K==== sind keine Befunde mitgeteilt, sondern nur Krankheitsbezeichnungen und Angaben über die Behandlung des Klägers enthalten. Die Gutachten der übrigen Sachverständigen weichen sowohl im Befund, den sie erhoben haben, wie auch in der Beurteilung des Leidenszustandes des Klägers voneinander ab. Während Dr. K==== ausführt, das Herz zeige nach Größe und Form keine Abweichung von der Norm, haben sowohl die Ärzte der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Wiesbaden als auch Dr. K==== auf Grund einer Röntgenaufnahme eine schlankes, schmales Herz beschrieben. Aber auch sie weichen hinsichtlich der Angaben über das Gefäßband voneinander ab. Dr. K==== hat zusätzlich angegeben, das Herz sei steilgestellt und die Aorta erheblich elongiert. Die EKG-Befunde der beiden letztgenannten Gutachten stimmen ebenfalls nicht überein. Schließlich muß es auffallen, daß die Herzschallaufnahme in der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten als etwas verräuselt und nicht voll zu beurteilen bezeichnet ist. Bei diesem Sachverhalt



hat das Sozialgericht zu Recht angenommen, daß ein weiteres ärztliches Gutachten zur Feststellung des derzeitigen Leidenszustandes des Klägers erforderlich gewesen wäre. Im Hinblick auf die zweimalige Weigerung des Klägers, zu einer nochmaligen Untersuchung in der Medizinischen Universitätsklinik in Heidelberg zu erscheinen, konnte das Sozialgericht von der Einholung dieses Gutachtens unbedenklich absehen, weil der Kläger seine erforderliche und zumutbare Mitwirkung verweigert hatte. In der Berufungsinstanz hingegen hatte der Kläger ausdrücklich sich mit einer nochmaligen Untersuchung durch einen Herzspezialisten einverstanden erklärt. Wenn er gleichzeitig auch gewisse Einschränkungen gemacht hat, so durfte das Landessozialgericht doch nicht ohne weiteres wegen der früheren Weigerung von einer nochmaligen Untersuchung absehen, zumal es in seinen Gründen hierauf nicht eingegangen ist. Wenn aber das Berufungsgericht wegen der früheren Weigerungen trotz der Ausführungen in der Berufungsinstanz Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit einer ärztlichen Untersuchung gehabt hätte, wäre es Aufgabe des Vorsitzenden nach § 106 SGG gewesen, den Kläger zu befragen, ob er nunmehr zu einer vom Gericht angeordneten ärztlichen Untersuchung erscheinen würde. Auf jeden Fall hätte das Gericht die vom Kläger mit Recht in der Revisionsbegründung als erforderlich bezeichnete Einholung des weiteren Gutachtens erwägen und im angefochtenen Urteil behandeln müssen.

Das Landessozialgericht hat zwar zutreffend versucht, von dem am Herzen des Klägers bestehenden Befund zur Zeit seiner Entlassung auszugehen. Da ihm ärztliche Unterlagen hierüber nicht zur Verfügung standen, war es auf die Eintragung im Wehrpaß angewiesen. Es hat außerdem das Ergebnis einer vertrauensärztlichen Nachuntersuchung vom Januar 1944 verwertet, aus der gefolgert werden muß, daß am 18. Dezember 1943 offenbar ein wesentlich erheblicherer Befund erhoben worden war als er am 4. Januar 1944 beschrieben worden ist. Außerdem war damals ein EKG für erforderlich



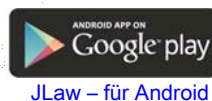
gehalten worden, um den Leidenszustand abschließend beurteilen zu können. Aus allen diesen Gründen hätte das Berufungsgericht nicht ohne Kenntnis dieser ergänzenden Unterlagen, insbesondere der elektrokardiographischen Untersuchung feststellen dürfen, daß damals ein echtes Herzleiden nicht festgestellt worden sei, denn die Ausführung: "es handelt sich um ein labiles Herz ohne Dekompensationserscheinungen" kann im Hinblick auf die noch weiter für erforderlich gehaltene elektrokardiographische Untersuchung nur als vorläufig angesehen werden. Aber auch hiervon unabhängig hätte das Landessozialgericht versuchen müssen, die ärztlichen Unterlagen über den Kläger aus der Zeit seines Militärdienstes, insbesondere bei seiner Entlassung, zu ermitteln. Da es nach seiner eigenen sachlich-rechtlichen Auffassung auf den Zustand des Klägers während dieser Zeit ankam, durfte es sich mit dem später liegenden Ergebnis einer vertrauensärztlichen Nachuntersuchung nicht ohne weiteres begnügen, sondern hätte zumindest versuchen müssen, die Gesundheitspapiere des Klägers zu ermitteln. Da dies unterblieben ist, liegt - wie der Kläger zu Recht gerügt hat - neben der schon behandelten Unterlassung, ein weiteres Gutachten heranzuziehen, auch hierin eine Verletzung der nach § 103 SGG dem Berufungsgericht obliegenden Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Da sonach die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG durchgreift, kann unerörtert bleiben, ob die weiteren Rügen des Klägers ebenfalls begründet sind. Das angefochtene Urteil beruht auf diesem festgestellten Mangel des Verfahrens, weil die Möglichkeit besteht, daß es anders ausgefallen wäre, wenn der Mangel nicht gegeben wäre. Infolgedessen ist das statthafte Rechtsmittel begründet.

Die angefochtene Entscheidung konnte nicht aufrechterhalten bleiben. Da das Landessozialgericht die Unterlagen nicht berücksichtigt hat, welche aus der Zeit des Wehrdienstes des Klägers nach Verkündung des angefochtenen Urteils zur Akte gelangt sind, hat es insoweit Feststellungen nicht getroffen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Entgegen der Ansicht des Beklagten war es bereits aus diesem Grunde dem Revisionsgericht verwehrt, aus ihnen selbst Feststellungen zu treffen. Da sowohl hinsichtlich des Leidenszustandes des Klägers zur Zeit seiner Entlassung als auch über das derzeitige Herzleiden weitere tatsächliche Feststellungen auf Grund neuer Beweisaufnahmen getroffen werden müssen, hat der Senat nach § 170 Abs. 2 SGG eine Entscheidung in der Sache selbst für untunlich gehalten und deshalb den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses nunmehr nach erneuter Beweisaufnahme die erforderlichen Feststellungen trifft.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, hat der Senat ohne mündliche Verhandlung, wie geschehen, den Rechtsstreit unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

